

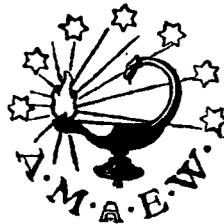
Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

Ein systematischer Überblick

von

Dr. Fritz Stier-Somlo

ordentlicher Professor des öffentlichen Rechts
und der Politik an der Universität Cöln



Bonn 1919

A. Marcus & E. Webers Verlag

(Dr. jur. Albert Ahn)

Nachdruck verboten.

**Alle Rechte, besonders das der Übersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten.**

Herrn Geheimem Regierungsrat
Professor Dr. jur. et phil. Christian Eckert

dem ersten Rektor der neuerstandenen

Universität Cöln

in herzlicher Freundschaft

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	VII
Erster Teil.	
Die geschichtliche Entwicklung der neuen Reichsverfassung.	
I. Abschnitt.	
Die Zeit vom Herbst 1918 bis zur Einberufung der Nationalversammlung	1
II. Abschnitt.	
Der Zusammentritt der verfassungsgebenden Nationalversammlung	18
Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Febr. 1919	18
III. Abschnitt.	
Die amtlichen Reichsverfassungsentwürfe und der Gang der Beratungen	27
IV. Abschnitt.	
Das Übergangsgesetz vom 4. März 1919. Legalisierung des vor- und nachrevolutionären Rechts	50
V. Abschnitt.	
Die gesetzgeberische Arbeit an der Reichsverfassung	69
Zweiter Teil.	
Das Recht der Verfassungsurkunde.	
I. Abschnitt.	
Die Rechtsquellen des Verfassungsrechts und die Verfassungsurkunde	72
II. Abschnitt.	
Die rechtliche Natur des Deutschen Reichs	76
III. Abschnitt.	
Unitarismus, Foederalismus, Partikularismus. Zentralisation und Dezentralisation	84
IV. Abschnitt.	
Das geltende Verfassungsrecht über das Verhältnis des Reichs zu den Ländern	90
V. Abschnitt.	
Die natürlichen Grundlagen des Reichs (Gebiet und Staatsangehörige)	103

	Erstes Hauptstück.	
Das Gebiet		108
	Zweites Hauptstück.	
Die Reichsangehörigen		107
	Erste Abteilung.	
Die Rechte der Reichsangehörigen		107
	Zweite Abteilung.	
Die Pflichten der Reichsangehörigen		129
	VI. Abschnitt.	
Die Organisation des Reichs		129
	Erstes Hauptstück.	
Grundsätzliches		129
	Zweites Hauptstück.	
Der Reichspräsident		130
	Drittes Hauptstück.	
Die Reichsregierung		139
	Viertes Hauptstück	
Der Reichstag		143
	Fünftes Hauptstück.	
Der Reichsrat		150
	VII. Abschnitt.	
Die Staatsfunktionen		152
	Erstes Hauptstück.	
Die Gesetzgebung		152
	Zweites Hauptstück.	
Die Rechtsprechung		156
	Erste Abteilung.	
Die Gerichte		156
	Zweite Abteilung.	
Die Richter		157
	Drittes Hauptstück.	
Die Verwaltung		158
Schluss		159



Vorwort.

Auch der Weltkrieg und die deutsche Revolution von 1918 werden Geschichte werden. Sie liegen hinter uns. Deutschlands Zukunft liegt vor uns. Ihr zu dienen hat auch die Reichsverfassung die hohe Sendung. Sie gibt nicht nur das Gerüst für den Bau des Hauses, das sich das deutsche Volk neu errichtet, sondern auch die rechtlich geheiligten Formen seiner Grundeinrichtungen, die feste Stütze staatlicher Ordnung und Wirkungsmöglichkeit, die wohlerrungene Verteilung der unentbehrlichen Machtbefugnisse zur Leitung des Staates, die Abgrenzung der Lebenskreise von Einzelperson und Gemeinschaft. Sie prägt die grossen Grundsätze, die die Beziehungen beider beherrschen sollen, gewährt damit gleichzeitig Spiegelbilder des demokratisch-sozialen, nunmehr in Deutschland waltenden politischen Geistes.

Die Aufgabe der vorliegenden Schrift ist, den Inhalt der Reichsverfassung, in ein wissenschaftliches System des Staatsrechts eingliedert, in grossen Zügen vorzuführen. Es sollen hier nicht die politischen Strömungen verfolgt werden, die die Grundeinstellung beherrscht und zur Fassung der Bestimmungen geführt haben. Dieser interessante Vorwurf scheidet hier ebenso aus, wie die Absicht, jede einzelne Vorschrift auf ihren praktischen Wert zu prüfen, ihre Tragweite bis ins Einzelne zu bestimmen.

Die vorangeschickte Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Reichsverfassung will das Verständnis für das geltende Recht durch die Einsicht in den Werdegang des Zustandegekommnen erschliessen und fördern. Ein Teil des hierbei erörterten Verfassungsrechts bleibt auch nach Verkündung der Reichsverfassung von unmittelbar praktischer Bedeutung.

Die Gesetzgebungsarbeiten sind, ohne dass sie überall angemerkt wären, verwertet, wissenschaftlich beachtliches Schrifttum ist berücksichtigt und bearbeitet, juristische Konstruktion der neuen Einrichtungen in bescheidenem Masse versucht worden. Diese Schrift ist eine Vorarbeit zu grösseren über Deutschlands neue Verfassung, vorläufig — ein Überblick.

Cöln, den 2. September 1919.

Fritz Stier-Somlo.

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der neuen Reichsverfassung.

I. Abschnitt.

Die Zeit vom Herbst 1918 bis zur Einberufung der Nationalversammlung.

1. Mit dem an den damaligen Reichskanzler Grafen von Hertling gerichteten kaiserlichen Erlass vom 30. September 1918, der einer Botschaft an das deutsche Volk und den Reichstag gleichkam, begann die grundlegende Änderung der bisherigen Reichsverfassung. Der Kaiser erklärt:

„Ich wünsche, dass das deutsche Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitarbeite. Es ist daher mein Wille, dass Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, im weiten Umfang teilnehmen an den Rechten und Pflichten der Regierung. Ich bitte Sie, Ihr Werk damit abzuschliessen, dass Sie die Geschäfte weiterführen und die von mir gewollten Massnahmen in die Wege leiten, bis ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe ich entgegen.“

Die vieldentige Forderung der „Demokratie“ fand hier staatsrechtlichen Widerhall. Ein Systemwechsel in der Richtung der parlamentarischen Regierungsweise! Welche in der Kriegslage, in der Stimmung des deutschen Volkes, in seinem politischen Reifegrade, in der Lage der Parteien und Klassen liegenden Gründe dazu geführt haben, scheidet aus dieser, die staatsrechtliche Entwicklung zeigenden Darstellung aus und muss rein geschichtlichen und politischen Erörterungen vorbehalten werden. Aber der Geist politischer Umwandlung weht fühlbar in der Programmrede, die der neue Reichskanzler Prinz Max von Baden am 5. Oktober 1918 gehalten hat. Er spricht von „grundlegender Umgestaltung der politischen

StenBer. = Stenographische Berichte der Sitzungen der Deutschen verfassungsgebenden Nationalversammlung 1919.

Leitung“, die das Deutsche Reich gemäss dem kaiserlichen Erlass vom 30. September erfahren habe und führt aus:

„Es entspricht dem Wesen der nunmehr bei uns eingeführten Regierungsweise, dass ich dem Reichstag ohne Verzug vor der Öffentlichkeit die Grundsätze darlege, nach denen ich mein verantwortungsschweres Amt zu führen gedenke. Diese Grundsätze sind, bevor ich mich zu der Übernahme der Kanzlergeschäfte entschloss, im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen und mit den Führern der Mehrheitsparteien dieses hohen Hauses festgelegt worden. Sie enthalten mithin nicht nur mein eigenes politisches Glaubensbekenntnis, sondern auch das der weit überwiegenden Teile der deutschen Volksvertretung, also der deutschen Nation, die den Reichstag auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts nach ihrem Wunsch zusammengesetzt hat.“

Mit der neu eingeführten Regierungsweise konnte nur die parlamentarische gemeint sein: Betont wird die Übereinstimmung der politischen Grundsätze des Kanzlers mit denen der Parteiführer, der Mehrheit der Volksvertretung und des ganzen Volkes. Dass hiermit auch die verbündeten Regierungen einverstanden waren, geht aus seinen Worten klar hervor und man braucht das nicht, wie es geschehen ist, als eine Andeutung zu betrachten, dass an den bundesmässigen Grundlagen des Reiches nichts geändert werden sollte¹⁾.

Die Idee der parlamentarische Regierungsweise, der Mitbeteiligung der Arbeiterschaft und der Parteiführer als solcher, aber auch anderer geeigneter Persönlichkeiten an der Regierung kommt in dem folgenden Teile der Rede des Reichskanzlers zum Ausdruck:

„Die Tatsache, dass ich die Überzeugung und den Willen der Mehrheit des Volkes hinter mir weiss, hat mir die Kraft gegeben, in der schweren und ernsten Zeit, die wir miteinander erleben, die Leitung der Reichsgeschäfte auf mich zu nehmen. Die Schultern eines Einzelnen wären zu schwach, um allein die ungeheure Verantwortlichkeit tragen zu können, die der Regierung in der Gegenwart zufällt. Nur wenn das Volk an der Bestimmung seiner Geschicke im wei-

1) Dies war die Meinung von Piloty, Die Umformung der Reichsregierung und die Reichsverfassung, DJZ. (= Deutsche Juristenzeitung) 1918 Sp. 651—657. Es lag gar kein Grund für den neuen Reichskanzler vor, den Fortbestand der bundesmässigen Grundlagen zu sichern und überdies war deren teilweise Änderung gar nicht ausserhalb des Bereichs jeder Möglichkeit.

testen Umfange tätigen Anteil nimmt, die Verantwortlichkeit sich also mit auf die Mehrheit seiner frei erwählten politischen Führer erstreckt, kann der leitende Staatsmann seinen Anteil an ihr im Dienste des Volkes und Vaterlandes mit Zuversicht übernehmen. Der Entschluss, dies zu tun, ist mir besonders dadurch erleichtert worden, dass in der neuen Regierung auch massgebende Vertrauensmänner der Arbeiterschaft zu den höchsten Ämtern im Reiche gelangt sind. Ich sehe darin die sichere Bürgschaft dafür, dass die neue Regierung von dem festen Vertrauen der breiten Massen des Volkes getragen ist, ohne dessen überzeugungstreue Gefolgschaft ihr ganzes Handeln von vornherein zum Misslingen verurteilt wäre. Was ich heute ausspreche, sage ich also nicht nur in meinem Namen und in dem meiner amtlichen Mitarbeiter, sondern auch im Namen des deutschen Volkes.“

Nach den Ausführungen über das Friedensprogramm des Reichstages, die Resolution vom 19. Juli 1917 usw. sagt der Reichskanzler:

„Ich war der Überzeugung (bei der Auswahl der nicht dem Parlament entnommenen Staatssekretäre), dass die Einheitlichkeit der Reichsleitung nicht nur gewährleistet werden sollte durch die blosse schematische Parteizugehörigkeit der einzelnen Regierungsmitglieder, sondern ich hielt für fast noch wichtiger die Einheitlichkeit der Gesinnung. Von diesem Gesichtspunkte bin ich ausgegangen auch bei der Wahl meiner Mitarbeiter, die nicht dem Parlamente angehören.“

Aber die Hervorhebung der Möglichkeit, auch nicht dem Parlament angehörige Männer zu Mitgliedern der Regierung zu machen, wird stark zurückgedrängt durch die wiederholte Versicherung, den Partei- und Mehrheitswillen zu berücksichtigen:

„Ich bin überzeugt, dass die Art, in der jetzt die Reichsleitung unter Mitwirkung des Reichstages gebildet worden ist, nicht etwas Vorübergehendes darstellt und dass im Frieden eine Regierung nicht wieder gebildet werden kann, die sich nicht stützt auf den Reichstag und die nicht aus ihm führende Männer entnimmt. Der Krieg hat uns über das alte, vielfach zerrissene Parteileben hinausgeführt, das es so sehr erschwerte, einen einheitlichen entschlossenen Parteiwillen zur Durchführung zu bringen. Mehrheitsbildung heisst politische Willensbildung und unbestreitbares Ergebnis des Krieges ist, dass in Deutsch-

4 Erster Teil. Die geschichtl. Entwicklung d. neuen Reichsverfassung.

land zum ersten Male grosse Parteien sich zu einem festen einheitlichen Programm zusammengeschlossen haben und damit in die Lage gekommen sind, die Schicksale des Volkes von sich aus zu bestimmen. Dieser Gedanke wird niemals erlöschen, diese Entwicklung niemals rückgängig gemacht werden können.“

Die Verfassungsgesetzgebung führte zunächst zur „Parlamentarisierung der höchsten Ämter“, zur Beseitigung des Artikel 21 Abs. 2¹⁾, um den zu Staatssekretären ernannten Mitgliedern des Reichstages die Beibehaltung dieser Mitgliedschaft zu ermöglichen. Nach jener Vorschrift verlor ein Mitglied des Reichstages Sitz und Stimme, wenn es ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annahm, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintrat, mit dem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden war. Der Grund dieser Bestimmung lag in dem berechtigten Misstrauen der Wähler gegen Beamte und in der Vorbeugung einer Beeinflussung des Abgeordneten durch seine amtliche Beförderung. Die Erwägung hatte aber jetzt keinen Sinn mehr, wenn einerseits einem Reichstagsmitglied der Übergang in die Regierung nicht verschlossen, andererseits auch die unmittelbare Verbindung mit dem Reichstage aufrecht erhalten bleiben sollte²⁾. Dagegen konnte man sich noch nicht dazu aufraffen, den Artikel 9 Satz 2 der Reichsverfassung aufzuheben, der bestimmte, dass niemand gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstages sein könne. Dadurch scheiterte die Möglichkeit, dass auch der Reichskanzler gleichzeitig Reichstagsmitglied sei, da er gemäss Artikel 15 der Reichsverfassung Mitglied des Bundesrats sein musste. Ohne Fortfall des Art. 9 Satz 2 hätte das Reichstagsmitglied als Reichskanzler nur den formellen Vorsitz im Bundesrat, nicht aber die preussischen Stimmen führen können³⁾. Jedenfalls hatten

1) Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878, vom 28. Oktober 1918 (RGBl. S. 1273).

2) Für Elsass-Lothringen ist eine ähnliche Bestimmung getroffen worden durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsass-Lothringens vom 31. Mai 1911, vom 28. Oktober 1918 (RGBl. S. 1275). Ein Abgeordneter der zweiten Kammer, der zum Staatssekretär oder Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsass-Lothringen ernannt wird, verlor danach seine Stellung als Abgeordneter nicht.

3) Die damals hochflutende staatsrechtlich-politische Erörterung hat jetzt nur geschichtliches Interesse. Von dauerndem Wert bleiben aber die Schriften und Abhandlungen von Max Weber, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland 1917 und Deutschlands künftige Staatsform 1919; Piloty, Das parlamentarische

aber die Ereignisse dahin geführt, dass sich der Kaiser hinsichtlich der Zusammensetzung der Regierung an den Mehrheitswillen des Reichstages halten musste. Artikel 15 der Reichsverfassung, der von der Ernennung des Reichskanzlers durch den Kaiser handelt, erhielt folgende Zusätze:

„Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstages.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich ¹⁾.“

Damit war nicht nur die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, sondern auch das Bestimmungsrecht der Parteien oder ihrer Fraktionen bei seiner Ernennung verfassungsmässig gesichert, sowie festgestellt, dass der Reichskanzler sein Amt niederlegen muss, wenn der Reichstag ihm sein Vertrauen entzieht. Das „persönliche Regiment“ hatte aufgehört; die Reichstagsmehrheit sollte die Entscheidung über die Berufung des Reichskanzlers und die Zusammensetzung der Regierung haben. Ein formelles Vorschlagsrecht des Reichstages lag darin zwar nicht, aber der Kaiser musste auf die programmatische Richtung der Parlamentsmehrheit Rücksicht nehmen und der Reichskanzler als Leiter der Reichspolitik sich mit den Führern der Reichstagsmehrheit verständigen. Als Stell-

System. Eine Untersuchung seines Wesens und Wertes. 2. Aufl. 1917, sowie dessen Vorschläge über ein Reichsoberhaus im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 38, S. 103 f.; ferner desselben Aufsatz, Verantwortliche Regierung und persönliches Regiment, DJZ. 1918, Sp. 716—721; Anschütz, Die Parlamentarisierung der Reichsleitung, daselbst 1917, Sp. 697 ff.; derselbe, Parlament und Regierung im Deutschen Reich 1918; Arndt, Neuorientierung und Reichsverfassung, ebenda 1917, S. 772; Wittmayer, Deutscher Reichstag und Reichsregierung, 1918; sehr beachtenswert auch Meinecke, Die Reform des preussischen Wahlrechts, Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 1917, Heft 1 und 2. Vergl. noch Gmelin, Zur Frage der Einführung der parlamentarischen Regierung im Reich, Zeitschrift für Politik 1918, S. 294—307; Erich Kaufmann, Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung 1917, S. 64 ff., der für unser bisheriges Reich die Ansicht von der Unmöglichkeit des Parlamentarismus vertritt; s. die Besprechung von Eduard Rosenthal in der Deutschen Literaturzeitung Nr. 23 und 24 vom 8. und 15. Juni 1918. Vgl. noch Hasbach, Die parlamentarische Kabinettsregierung, 1919, S. 19—35, 259 ff.

1) Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung vom 28. Oktober 1918 zu 2 (RGBl. S. 1274).

vertreter des Reichskanzlers konnten in Zukunft auch Personen ernannt werden, die nicht als Staatssekretäre einer Reichszentralstelle vorstehen. Die Stellvertreter des Reichskanzlers mussten im Reichstage auf Verlangen jederzeit gehört werden¹⁾. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, die dem Bundesrat und dem Reichstag gegenüber bestand, erstreckte sich nicht mehr bloss auf die von ihm gegengezeichneten allgemeinen Anordnungen oder besonderen Verfügungen des Kaisers, sondern auch auf dessen persönliche Handlungen politischen Charakters. Natürlich waren Reichskanzler und Stellvertreter auch für ihre eigenen Handlungen verantwortlich²⁾.

Die Herrschergewalt des Kaisers ist gleichzeitig weiter erheblich eingeengt worden. Nach der Reichsverfassung Art. 11 war bis dahin zur Erklärung des Krieges namens des Reichs die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, dass ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Im letzteren Falle hatte der Kaiser allein das Recht, den Krieg zu erklären. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände bezogen, die nach Art. 4³⁾ in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehörten, war zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Diese Vorschriften sind durch die folgenden ersetzt worden:

„Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages erforderlich.

Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages“⁴⁾.

Auch die Kommandogewalt des Kaisers wurde in den Rahmen der Regierungshandlungen einbezogen, für die der Reichskanzler dem Parlament verantwortlich sein sollte: die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine, der Offiziere und Militärbeamten des Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers bzw. des Kriegsministers des Kontingents.

1) § 2 des Gesetzes zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878, vom 28. Oktober 1918 (RGBl. S. 1273).

2) Übereinstimmend Piloty a. a. O., Sp. 719.

3) Im Art. 4 der Reichsverfassung waren die Angelegenheiten aufgeführt, die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterlagen. Es sollte durch die Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 die Ausschaltung des Reichstages verhütet werden.

4) Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung vom 28. Oktober 1918 zu 1 (RGBl. S. 1274).

Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich¹⁾. Die Ausfertigung der Gesetze vom 28. Oktober ist von einem kaiserlichen Schreiben vom selben Tage an den Reichskanzler begleitet gewesen, in dem u. a. folgende Sätze stehen:

„Vorbereitet durch eine Reihe von Regierungsakten, tritt jetzt eine neue Ordnung in Kraft, welche grundlegende Rechte von der Person des Kaisers auf das Volk überträgt. Damit wird eine Periode abgeschlossen, die vor den Augen künftiger Geschlechter in Ehren bestehen wird. Trotz aller Kämpfe zwischen überkommenen Gewalten und emporstrebenden Kräften hat sie unserm Volke jene gewaltige Entwicklung ermöglicht, die sich in den wunderbaren Leistungen dieses Krieges unvergänglich offenbart. In den furchtbaren Stürmen der vier Kriegsjahre aber sind alte Formen zerbrochen, nicht um Trümmer zu hinterlassen, sondern um neuen Lebensgestaltungen Platz zu machen. Nach den Vollbringungen dieser Zeit hat das deutsche Volk den Anspruch, dass ihm kein Recht vorenthalten wird, das eine freie und glückliche Zukunft verbürgt. Dieser Überzeugung verdanken die jetzt vom Reichstag angenommenen und erweiterten Vorklagen der verbündeten Regierungen ihre Entstehung. Ich aber trete diesen Beschlüssen der Volksvertretung mit meinen hohen Verbündeten bei, in dem festen Willen, was an mir liegt, an ihrer vollen Auswirkung mitzuarbeiten, überzeugt, dass ich damit dem Wohle des deutschen Vaterlands diene. Das Kaiseramt ist Dienst am Volke.

So möge die neue Ordnung alle guten Kräfte frei machen, deren unser Volk bedarf, um die schweren Prüfungen zu bestehen, die über das Reich verhängt sind, und um aus dem Dunkel der Gegenwart mit festem Schritt eine helle Zukunft zu gewinnen.“

Von diesem Erlass hat Piloty²⁾ gesagt, dass er sehr stark einer politischen Abdankung gleiche. Der rechtliche Thronverzicht des Kaisers und Königs trat schon am 9. November als Folge der ausgebrochenen Revolution ein³⁾.

1) Änderungen der Art. 53, 64, 66 der Reichsverfassung durch das in der vorgehenden Anm. erwähnte Gesetz zu 4—6. Für Bayern galt dies nicht. Vgl. auch Bredt, Verfassung und Armee, DJZ 1918, Sp. 757.

2) Verantwortliche Regierung und persönliches Regiment, DJZ. 1918, Sp. 721.

3) Vgl. den Bericht über die Tatsachen im einzelnen bei Purlitz, Deutscher Geschichtskalender, Abteilung „Die deutsche Revolution“, Heft 1 (1919), S. 1 ff., 24 ff., 32. Nur ein Verzicht auf die Würde als deutscher Kaiser, nicht auch auf die Würde als

Damit fiel eines der Organe des deutschen Reichs fort. Das preussische Königtum, mit dem das Kaisertum unlöslich verknüpft war, ist beseitigt. Alle verfassungsmässigen Rechte und Pflichten des Kaisers waren damit erloschen. Obwohl der Verzicht des deutschen Kronprinzen auf alle Rechte an der Krone Preussens und an der Kaiserkrone tatsächlich erst am 1. Dezember 1918 erfolgte, wurde schon am 9. November in Berlin die Abdankung des Kaisers und der Verzicht des Kronprinzen bekanntgegeben. Nach dem Reichsstaatsrecht war nunmehr der minderjährige Sohn des Kronprinzen unter Regentschaft König von Preussen und deutscher Kaiser geworden. Ein Regent tritt aber nicht an. Vielmehr verkündet Staatssekretär Scheidemann von einem Fenster des Reichstages aus am 9. November die deutsche Republik. Er begibt sich mit Ebert und Braun sowie zwei Mitgliedern des inzwischen gebildeten Arbeiterrats in die Reichskanzlei, um dem Reichskanzler mitzuteilen, sie hielten die Bildung einer sozialistischen Regierung für notwendig, da diese allein imstande sei, Deutschland zu retten. Prinz Max von Baden legt das Amt des Reichskanzlers nieder und bittet Ebert um dessen Übernahme. Dieser wendet sich noch am selben Tage mit einer Kundgebung an die deutschen Bürger: Der bisherige Reichskanzler habe ihm unter Zustimmung der sämtlichen Staatssekretäre die Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers übertragen. Er sei im Begriffe, die neue Regierung, die eine Volksregierung sein werde, im Einvernehmen mit den Parteien zu bilden. Er bezeichnet sich als „durch den Willen des Volkes“ berufenen Reichskanzler. Das war die politische Revolution, die von der alten sozialdemokratischen Partei ausging, auf demokratischer Grundlage neu aufbauen wollte und folgerichtig eine Sanktionierung des neuen Zustandes durch eine deutsche Nationalversammlung erstrebte¹⁾.

König von Preussen war staatsrechtlich nicht möglich. Das ist mit Rücksicht auf die Veröffentlichungen des Grafen Schulenburg, der Darstellung der Vorgänge des 9. November in der „Deutschen Tageszeitung“ vom 17. Juli 1919 und in der Erklärung des Prinzen Max von Baden (2. Morgenbl. d. Frankfurter Ztg. v. 9. August 1919) hier festzustellen. Ebenso Thoma, Der Thronverzicht des Kaisers (Frankfurter Ztg. v. 21. August 1919, Erstes Morgenblatt).

1) Waldecker, Zur augenblicklichen staatsrechtlichen Lage, JW. (= Juristische Wochenschrift) 1918, S. 747, nimmt ausserdem noch eine soziale, von der unabhängigen Sozialdemokratie und der Liebknechtgruppe entfachte Revolution an, die offensichtlich von der russischen Bewegung her beeinflusst, ihren Ausdruck in den Arbeiter- und Soldatenräten fand und die rasche und konsequente Vergesellschaftung der kapitalistischen Produktionsmittel verlangte. Die beiden Strömungen sind gewiss vorhanden gewesen, aber sie sind m. E. nicht

Der Arbeiter- und Soldatenrat (die Konstituante!) beschliesst am Abend desselben 9. November, am folgenden Tage, in den Fabriken Arbeiterräte, in den Kasernen und Lazaretten Soldatenräte wählen zu lassen, die dann zur Wahl der provisorischen Regierung zusammenzutreten hätten. Am 10. November wird nach Einigung der Mehrheitssozialisten mit der unabhängigen sozialistischen Partei die neue Regierung gebildet, hierauf in der ersten Sitzung des Berliner Arbeiter- und Soldatenrates eine Proklamation gebilligt, in der u. a. die Sätze stehen: „Das alte Deutschland ist nicht mehr. Die Dynastien haben ihre Existenz verwirkt. Die Träger der Krone sind ihrer Macht entkleidet. Deutschland ist Republik geworden, eine sozialistische Republik. Die Träger der politischen Macht sind jetzt Arbeiter- und Soldatenräte. Die Aufgabe der vorläufigen Regierung, die vom Arbeiter- und Soldatenrat bestätigt ist, wird in erster Linie sein, den Waffenstillstand abzuschliessen und dem blutigen Gemetzel ein Ende zu machen“. Die Arbeiter- und Soldatenräte bildeten hierauf einen Vollzugsausschuss aus 28 Mitgliedern, 14 Soldaten und 14 Arbeitern (Sozialdemokraten beider Richtung) und zwar aus den Berliner Arbeiter- und Soldatenräten, der bis zum Zusammentritt der Reichskonferenz sämtlicher Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands die Führung der Reichsgeschäfte übernehmen sollte. Nach dieser Versammlung trat das Reichskabinett (Ebert, Scheidemann, Landsberg, Haase, Dittmann, Barth) zusammen und konstituierte sich als Körperschaft mit gleichen Rechten als Rat der Volksbeauftragten. Den Vorsitz führten Ebert und Haase. Ihre Übereinstimmung und Mitunterschrift aller Regierungsakte war erforderlich. Man sprach auch von einer Doppelkanzlerschaft¹⁾.

nur verschiedene Seiten einer und derselben Bewegung, sondern auch ineinander übergegangen. Denn wenn sich die soziale Revolution in den Organisationen der Arbeiter- und Soldatenräte offenbart, so ist doch ihre, zunächst mit den Volksbeauftragten rivalisierende Tätigkeit nicht minder politischer Natur gewesen. Über die Folgerungen, die Waldecker aus seiner Auffassung zweier Revolutionen ableitet, siehe dessen weitere Ausführungen JW. 1919, Sp. 132 ff.

1) Waldecker, a. a. O., S. 749. Die anfängliche alleinige Kanzlerherrschaft Eberts sei in eine regelrechte Doppelkanzlerschaft Ebert-Haase übergegangen. „Die neue Regierung hat sich auf die Art eingerichtet, dass sie einige Minister und Staatssekretäre von vorwiegend fachlicher Bedeutung als Gehilfen beibehalten, auch einige Stützen der früheren Mehrheitspolitik übernommen, aber im übrigen sämtliche leitende Posten unter die sozialdemokratische und unabhängige sozialistische Partei aufgeteilt hat, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Persönlichkeiten, welche einen Anteil an der Vorbereitung der Revolution und an dem heutigen Schicksal Deutschlands geltend machen können. Je drei Mitglieder

Mit dem in vieler Hinsicht bemerkenswerten „Aufruf an das deutsche Volk“ vom 12. November¹⁾ gibt der Rat der Volksbeauftragten (auch „vorläufige Regierung“ „Kabinett“ genannt) von der Übernahme der Regierungsgewalt einschliesslich der gesetzgebenden Gewalt allgemeine Kenntnis. Schon die Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber dem Berliner Vollzugsausschuss machte Schwierigkeiten. Er wollte seine oberste Gewalt in der deutschen Republik (und in Preussen) trotz der Einsetzung der Regierung Ebert-Haase begründen. Am 12. November bezeichnet er sich in seinem Befehl an alle Gross-Berliner Truppen als die „Spitze der ausführenden Militärgewalt“, bemerkt freilich, dass die Reichsregierung seiner Bildung zugestimmt habe, wodurch er unbewusst seine staatsrechtliche Superiorität selbst in Frage stellt. Er fordert, widerspruchsvoll genug, die Truppen auf, seinen Befehlen und denen der stellvertretenden Generalkommandos Folge zu leisten. In der „amtlichen Erklärung“ vom selben Tage heisst es, dass alle Behörden, auch die ausdrücklich genannten Reichsbehörden, ihre Tätigkeit fortzusetzen, dass alle Anordnungen dieser Behörden im Auftrage des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats erfolgen. Jedermann habe den Anordnungen dieser Behörde Folge zu leisten. Aus eigener Machtvollkommenheit ernennt der Vollzugsrat eine preussische Regierung, die in Übereinstimmung mit ihm am 15. November das Abgeordnetenhaus für aufgelöst und das Herrenhaus für beseitigt erklärte²⁾. Die Klärung der Machtverhältnisse herbeizuführen ist versucht worden durch eine, keineswegs deutliche, Vereinbarung vom 22. November:

a) Die politische Gewalt liegt in den Händen der Arbeiter- und Soldatenräte der deutschen sozialistischen Republik. Ihre Aufgabe ist es, die Errungenschaften der Revolution zu behaupten und aufzubauen, sowie die Gegenrevolution niederzuhalten.

der beiden sozialistischen Parteien bilden das eigentliche und entscheidende Kabinett und die heutige provisorische Regierung in Deutschland. Jedem Staatssekretär oder Minister aus anderem Lager werden zwei Mitglieder der sozialdemokratischen Parteien an die Seite gestellt“ (Hugo Böttger.)

1) RGBl., S. 1303; vgl. hierüber Anschütz, Das Programm der Reichsregierung, JW 1918, S. 751 f.; Baum, Die sozialrechtlichen Bestimmungen im Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918, daselbst S. 752 ff.; Rosenberg, DJZ. 1918, Sp. 137.

2) Purlitz, Die deutsche Revolution, 1. Heft, S. 55 f. und Waldecker, a. a. O., S. 746, der auch darauf hinweist, dass der Berliner Vollzugsrat sich am 18. November über die vom ihm ernannte preussische Regierung in näher dargelegter Weise hinwegsetzt, also „oberste Staatsgewalt“ spielt.